

# **BL\_GERICHTE 810 21 140 vom 1. Dezember 2021**

BL Gerichte, 2021-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_21\\_140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_140)

FR: BL\_GERICHTE 810 21 140 du 1 décembre 2021

IT: BL\_GERICHTE 810 21 140 del 1 dicembre 2021

## **Regeste**

Gesuch um Genugtuung nach Opferhilfegesetz (OHG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_ , Beschwerdeführerin

#### **E. 1.1**

Gemäss § 20 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 16. Februar 1993 i.V.m. § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 sind erstinstanzliche Verfügungen der Sicherheitsdirektion über die Ausrichtung von opferhilferechtlichen Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen direkt beim Kantonsgericht mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerdeführer sind von den angefochtenen Verfügungen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (§ 47 Abs. 1 VPO).

#### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin A.\_\_\_\_ stellt das Rechtsbegehren, die Beschwerdegegnerin sei zu verurteilen, ihr entsprechend Ziff. 6 des Urteils des Strafgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 18. August 2015 eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'959.25 zu bezahlen. Im Prozesssachverhalt des angefochtenen Entscheids wird ausschliesslich ihr Gesuch um Genugtuung erwähnt und in den anschliessenden Erwägungen wird einzig diese Frage erörtert. Die Parteien können die Anträge, die sie im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellt haben, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern (§ 6 Abs. 1 VPO). Die Beschwerdeführerin rügt vorliegend keine falsche Feststellung des Prozesssachverhalts und keine Rechtsverweigerung, obwohl sich aus den Akten ergibt, dass sie im Schreiben vom 13. April 2021 (auch) ein Gesuch um Ausrichtung der Parteientschädigung gestellt hatte. Es kann gleichwohl nicht Aufgabe des Kantonsgerichts als Rechtsmittelinstanz sein, erstmals im Verfahren materiell über ein Rechtsbegehren zu befinden, das die Vorinstanz wohl übersehen hat. In der Beschwerdebegründung fehlt es jedoch - wie im Übrigen schon im Schreiben vom 13. April 2021 - ohnehin an jedweder Auseinandersetzung mit dem Begehren. Angesichts der Rechtslage konnte vorliegend auf eine gesonderte Begründung nicht verzichtet werden: Gemäss Art. 5 der Verordnung des Bundes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV) vom 27. Februar 2008 können Anwaltskosten ausschliesslich als Soforthilfe oder längerfristige Hilfe geltend gemacht werden. Da sie nicht als Entschädigung, sondern als Hilfeleistung nach Art. 13 OHG zu qualifizieren sind, erteilt die Gemeinsame Opferhilfe-Kommission beider Basel Kostengutsprachen (§ 3 lit. b der

kantonale Verordnung über die Opferhilfe; vgl. Peter Gomm, in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], Kommentar zum Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, Art. 19 OHG Rz. 24). Inwiefern die Sicherheitsdirektion für den Entscheid über die Anwaltskosten überhaupt zuständig sein soll, erschliesst sich aus der Beschwerdeschrift nicht. Auf den Antrag ist mangels Begründung (vgl. § 5 VPO) nicht einzutreten. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich oder dargetan, dass die Beschwerdeführerin durch die Nichtbehandlung ihres Antrags im Ergebnis einen Nachteil erlitten hat.

### **E. 1.3**

Davon abgesehen sind die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Beschwerden mit der besagten Ausnahme einzutreten ist. 2. Das Kantonsgericht überprüft die angefochtenen Verfügungen mit voller Kognition (Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten [OHG] vom 23. März 2007).

### **E. 2**

B.\_\_\_\_, Beschwerdeführerin

### **E. 3**

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz (Art. 1 Abs. 1 OHG). Die Opferhilfe umfasst unter anderem die Ausrichtung von Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (vgl. Art. 19 OHG resp. Art. 22 OHG), wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt (Art. 4 Abs. 1 OHG; Grundsatz der Subsidiarität). Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen oder einen Vorschuss auf Entschädigung erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen (Art. 24 OHG). Gemäss Art. 25 Abs. 1 OHG müssen das Opfer und seine Angehörigen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen; andernfalls verirken die Ansprüche. Haben das Opfer oder seine Angehörigen in einem Strafverfahren vor Ablauf der Verwirkungsfrist Zivilansprüche geltend gemacht, so können sie innert einem Jahr ab endgültiger Entscheid über die Zivilansprüche oder die Einstellung des Strafverfahrens ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung stellen (Art. 25 Abs. 3 OHG). Die Verwirkungsfrist kann nur durch rechtzeitige Gesuchseinreichung gewahrt werden. Mit dem unbenützten Ablauf der Verwirkungsfrist geht der Anspruch endgültig unter. Wiedereinsetzung bzw. Fristwiederherstellung ist grundsätzlich nicht möglich (vgl. Gomm, a.a.O., Art. 25 OHG Rz. 3; Daniel Wyssmann/Christoph Rutschi, Opferhilfe, in: Steiger-Sackmann/Mosimann [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, Rz. 38.111). Zuständige Behörde für die Ausrichtung von Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen ist im Kanton Basel-Landschaft die Sicherheitsdirektion (§ 9 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Opferhilfe). 4.1 Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdeführer ihre Ansprüche im Strafverfahren rechtzeitig adhäsionsweise geltend machten und die Gesuche um Leistungen der Opferhilfe nach den Vorgaben von Art. 25 Abs. 3 OHG innerhalb eines Jahres seit dem Ergehen des Urteils des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 27. September 2016 einzureichen waren. Die Beschwerdeführer stellen zu Recht nicht in Abrede, dass ihre Eingabe an die Sicherheitsdirektion vom 13. April 2021 das Fristerfordernis offenkundig nicht erfüllt. Sie halten jedoch dafür, dass sie ihre Gesuche um Genugtuung mit Schreiben vom 20. März

2017 an die OHBB fristgerecht gestellt hätten. Mit der Eingabe an die (anerkanntermassen) unzuständige Behörde gelte die Frist als gewahrt. 4.2 Eine Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein (vgl. § 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft [VwVG BL] vom 13. Juni 1988 i.V.m. § 46 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG] vom 22. Februar 2001). Gelangt eine Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt (§ 5 Abs. 4 VwVG BL). Die in diesen Verfahrensbestimmungen wiedergegebenen allgemeinen prozessrechtlichen Regeln gelten auch für die materiellrechtlichen Verwirkungsfristen von Art. 25 OHG. Ebenso massgeblich ist der allgemeine Grundsatz von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache beweisen muss, der aus ihr Rechte ableitet. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Parteihandlung im Verfahren trägt grundsätzlich jene Partei, welche diese Handlung vorzunehmen hat. Wo für die Ausübung eines Rechts eine Verwirkungsfrist läuft, trägt demgemäss die das Recht ausübende Partei die Beweislast für die Einhaltung der Frist (BGE 142 V 389 E. 2.2; Urteil des BGer 2C\_166/2018 vom 12. November 2018 E. 2.1; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 12. August 2015 [ 810 15 94] E. 6.2.2 ; KGE VV vom 6. Juli 2012 [ 810 12 89] E. 3.2 ). Die Rechtzeitigkeit der Eingabe muss mit Gewissheit feststehen, d.h. es greift der volle Beweis und nicht der im materiellen Opferhilferecht regelmässig anwendbare herabgesetzte Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. 4.3 Die Beschwerdeführer berufen sich zum Beweis der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche auf ein an die Opferhilfe beider Basel adressiertes Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 20. März 2017. Sie legen der Beschwerdeeingabe den Ausdruck eines entsprechenden Schreibens aus einem Textverarbeitungssystem bei (Beschwerdebeilage 15). Über eine Kopie des auf dem Briefkopf der Kanzlei ausgedruckten und unterzeichneten Schreibens verfügen sie offenbar nicht, so dass nicht einmal als erstellt gelten kann, dass das Dokument am 20. März 2017 ausgedruckt wurde. Unabhängig davon genügt es augenscheinlich nicht, auf eine sich in den eigenen Unterlagen befindliche Eingabe zu verweisen. Für den Nachweis der Fristwahrung ist erforderlich, dass die Eingabe rechtzeitig der Post übergeben wurde. Diesbezügliche Belege bleiben die Beschwerdeführer indessen schuldig. Damit misslingt ihnen der Beweis für die Rechtzeitigkeit der Parteihandlung. 4.4 Im Übrigen sprechen eine Reihe von Indizien dagegen, dass das besagte Schreiben vom 20. März 2017 damals der Post übergeben wurde. Zunächst bestreitet die OHBB ausdrücklich, dass das Schreiben je bei ihr eingegangen ist (Schreiben der OHBB an den Rechtsvertreter vom 30. März 2021). So findet es sich - im Gegensatz zu früherer und späterer Korrespondenz - denn auch nicht in den Akten der OHBB. Die Akten dokumentieren sämtliche Briefwechsel mit dem Rechtsvertreter sorgfältig. Es fällt auf, dass einzig das Schreiben vom 20. März 2017 fehlt. Soweit ersichtlich wurden eingegangene Anfragen immer beantwortet. Die in der Beschwerde kritisierte ausgebliebene Reaktion der OHBB lässt sich zwanglos damit erklären, dass diese das Schreiben nie erhielt. In diesem Zusammenhang verwundert es, dass der Rechtsvertreter nicht vor Ablauf der Verwirkungsfrist nachhakte und sich vergewisserte, dass das Schreiben eingegangen war. Bei einem solchen Vorgehen wäre es höchstwahrscheinlich nicht zum Rechtsverlust gekommen. Schliesslich deutet auch das Leistungsverzeichnis in der Honorarnote des Rechtsvertreters vom 12. April 2021 (Vernehmlassungsbeilage 4) darauf hin, dass ein

Postversand unterblieb. Die Beschwerdegegnerin weist zutreffend darauf hin, dass darin am 20. März 2017 kein Schreiben an die OHBB aufgeführt ist. An besagtem Datum werden lediglich 15 Minuten für ein Schreiben an die Beschwerdeführer verrechnet; dies im Gegensatz zu zahlreichen anderen Daten, an denen im Leistungsverzeichnis Schreiben an offizielle Stellen und an die Familie vermerkt sind (z.B. am 13. November 2014: "Schreiben an IV-Stelle, Schreiben an Opferhilfe, Zustellung an Familie A.\_\_\_\_"; am 14. September 2015: "Schreiben an Familie A.\_\_\_\_, Schreiben an Opferhilfe [...]"). Es erscheint daher durchaus möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, dass der Rechtsvertreter das Urteil des Kantonsgerichts am 20. März 2017 an seine Mandantschaft weitergeleitet hat, nicht jedoch an die OHBB.

## **E. 5**

Selbst wenn - entgegen dem vorstehenden Beweisergebnis - von einer rechtzeitigen Gesuchseinreichung bei der OHBB ausgegangen würde, wäre den Beschwerdeführern damit nicht geholfen.

### **E. 5.1**

Die Fristwahrung nach § 5 Abs. 4 VwVG BL greift nur, wenn eine Weiterleitungspflicht besteht. Die entsprechende Pflicht trifft nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur Behörden. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der auch Private verpflichtet, existiert nicht (vgl. BGE 118 Ia 241 E. 3c). Anders als die Beschwerdeführer meinen, ist die OHBB nicht als Behörde zu qualifizieren. Der "Verein Gemeinsame Opferhilfe beider Basel" ist ein Verein nach Art. 60 ZGB (vgl. Art. 1 der Statuten vom 9. Dezember 2005, Vernehmlassungsbeilage 1). Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben mit dem organisatorisch und fachlich selbständigen Verein separate Leistungsvereinbarungen über Opferhilfeberatungen im Sinne von Art. 9 OHG abgeschlossen und alimentieren die Organisation mit Beiträgen (vgl. § 2 des Vertrags der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Opferberatungsstellen beider Basel vom 13. April 1999). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin spricht die private Organisationsform nicht zwingend dagegen, dass es sich bei der OHBB um eine Behörde im Sinne des Gesetzes handeln könnte. Umgekehrt gehen die Beschwerdeführer fehl, wenn sie aus der Tätigkeit eines Privaten in staatlichem Auftrag ("Hilfsperson") automatisch dessen Behördeneigenschaft ableiten wollen. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist auch nicht die staatliche Subventionierung des Vereins, sondern dessen Verfügungsbefugnis. Private und privatrechtliche Organisationen gelten nur als Behörden, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen (§ 2 Abs. 3 lit. e VwVG BL). Eine gesetzliche Delegation der Verfügungsbefugnis an die privatrechtliche Organisation OHBB liegt hier nicht vor. Soweit das Gesetz der Beratungsstelle über die Beratung und Unterstützung der Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Rechte hinausgehende Aufgaben im Bereich der längerfristigen Hilfe zuweist (Art. 13 OHG), liegt die Verfügungskompetenz bei der von den beiden Kantonen errichteten Gemeinsamen Opferhilfe-Kommission beider Basel (vgl. oben E. 1.2; § 3 lit. b der kantonalen Verordnung über die Opferhilfe; § 5 lit. b des Vertrags über die Opferberatungsstellen beider Basel). Mangels Behördeneigenschaft und anderweitiger spezialgesetzlicher Regelung entfällt eine gesetzliche Weiterleitungspflicht der OHBB, weshalb an sie gerichtete Eingaben mit Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nicht fristwährend erfolgen.

### **E. 5.2**

§ 5 Abs. 4 VwVG BL konkretisiert den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach die rechtsuchende Person nicht ohne Not aus übertriebener Formstrenge um die Beurteilung ihres Rechtsbegehrens durch die zuständige Instanz gebracht werden soll. Die Bestimmung will vermeiden, dass eine Partei, die aufgrund von Zweifeln, irreführender Rechtsmittelbelehrung, Rechtsunkenntnis oder faktischer Unmöglichkeit eine bestimmte Eingabe bei einer unzuständigen Behörde einreicht, um ihr Recht gebracht wird (vgl. BGE 140 III 636 E. 3.5). Die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde ist allerdings nicht fristwährend, wenn die unzuständige Behörde aufgrund der konkreten Umstände zur Weiterleitung der Sache nicht verpflichtet war. Die Weiterleitungspflicht darf nicht missbräuchlich angerufen werden und sie entbindet die Parteien nicht von der Obliegenheit zur sorgfältigen Prozessführung (Urteil des BGer 2C\_70/2021 vom 14. April 2021 E. 6.1; Urteil des BGer 2C\_462/2014 vom 24. November 2014 E. 3.2; Urteil des BGer 1C\_427/2009 vom 16. November 2009 E. 1.5). Wurde eine Partei im Vorfeld spezifisch über die Zuständigkeitsordnung aufgeklärt und gelangt sie dennoch an die falsche Behörde, ist diese Behörde nicht zur Weiterleitung verpflichtet (vgl. KGE VV vom 24. Mai 2006 [810 06 18/810 06 160] E. 7). Dass die OHBB im vorliegenden Fall unzuständig war, ergibt sich klar aus dem Gesetz, das bei anwaltlich vertretenen Parteien als bekannt vorausgesetzt wird. Hinzu kommt, dass die OHBB den Rechtsvertreter mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 (Beschwerdebeilage 18) ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass für Gesuche um Entschädigung und Genugtuung "die kantonale Entschädigungsbehörde der Sicherheitsdirektion Liestal" zuständig sei. Nachdem die Beschwerdeführer ihre Gesuche bewusst - oder jedenfalls unter Missachtung elementarer anwaltlicher Sorgfaltspflichten - an die bekanntermassen unzuständige OHBB gerichtet haben, könnten sie sich unter den vorliegenden Umständen selbst dann nicht auf eine fristwährende Weiterleitungspflicht berufen, wenn eine solche für die OHBB grundsätzlich bejaht werden würde.

## **E. 6**

Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführer ihre opferhilferechtlichen Genugtuungsansprüche erst nach Ablauf der Frist von Art. 25 OHG bei der kantonalen Entschädigungsbehörde anmeldeten. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Gesuche dementsprechend zu Recht zufolge Verwirkung der Ansprüche abgewiesen. Die Beschwerden erweisen sich als unbegründet und sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 7.1 Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Die Gesuche der Beschwerdeführer um unentgeltliche Prozessführung sind damit obsolet. 7.2 Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung geschuldet (§ 21 VPO). Die Beschwerdeführer beantragen für diesen Fall die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung. Gemäss § 22 Abs. 1 VPO wird eine Partei auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit, sofern ihr die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 22 Abs. 2 VPO). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und

Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (KGE VV vom 18. Juni 2020 [810 19 218] E. 9.2; BGE 142 III 138 E. 5.1; BGE 139 III 475 E. 2.2). Hat eine Partei eine Verwirkungsfrist verpasst, ist in der Regel von Aussichtslosigkeit auszugehen (vgl. Daniel Wuffli , Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2015, Rz. 350; KGE VV vom 31. Oktober 2019 [ 810 19 197] E. 5.2 ). Wie die vorstehenden Ausführungen aufzeigen, konnten die Gewinnaussichten für die vorliegenden Beschwerden von allem Anfang an kaum als ernsthaft bezeichnet werden. Die Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das kantonsgerichtliche Verfahren sind daher zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gesuche um unentgeltliche Verbeiständung werden abgewiesen. 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Kantonsrichter Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.